

Amtsblatt für die Gemeinde Letschin



Ortsteile Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz, Letschin,
Neubarnim, Ortwig, Sietzing, Sophienthal und Steintoch

17. Jahrgang

Letschin, den 17.04.2019

Nr. 5

Inhaltsverzeichnis

Seite

Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin

Bekanntmachungen der Wahlbehörde

über das Recht auf Einsicht in das jeweilige Wählerverzeichnis und
die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen am 26. Mai 2019

- zum Europäischen Parlament
- zum Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland
- zur Gemeindevertretung Letschin
- der Ortsbeiräte der Ortsteile Letschin, Steintoch, Sophienthal,
Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz, Neubarnim,
Ortwig und Sietzing

2 - 6

Beschlüsse der Gemeindevertretung

6 - 7

I. Termine

Sitzungstermine

8

Vorankündigung Sitzung der Gemeindevertretung

8

Impressum

8

Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin



Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das jeweilige Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen am 26. Mai 2019

- zum Europäischen Parlament
- zum Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland
- zur Gemeindevertretung Letschin
- der Ortsbeiräte der Ortsteile Letschin, Steintoch, Sophienthal, Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz, Neubarnim, Ortwig und Sietzing

1. Das gemeinsame Wählerverzeichnis zu den verbundenen Europa- und Kommunalwahlen für den Wahlbezirk der Gemeinde Letschin wird gemäß § 4 EuWG i.V.m. § 17 Abs. 1 BWG und § 20 EuWO sowie § 23 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) i.V.m. §§ 13 Abs. 1, 99 und 104 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) in der Zeit vom **6. Mai bis 10. Mai 2019** im Einwohnermeldeamt der Gemeindeverwaltung Letschin, Bahnhofstraße 30a in 15324 Letschin, während der allgemeinen Öffnungszeiten

| | |
|------------------------------|---|
| Montag, Mittwoch, Donnerstag | 09.00 Uhr – 12.00 Uhr |
| Dienstag | 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr |
| Freitag | 08.00 Uhr – 11.00 Uhr |

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. Mai bis 10. Mai 2019, spätestens am 10. Mai 2019 bis 12.00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung Letschin, Einwohnermeldewesen, Zimmer 9, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten gemäß §§ 18 Abs. 1 EuWO und 17 Nr. 1 BbgKWahlV bis spätestens zum **5. Mai 2019** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Für die Kommunalwahlen werden gemäß § 14 Abs. 2, 4 und 5 BbgKWahlV ins Wählerverzeichnis **auf Antrag** eingetragen

- a) wahlberechtigte Personen mit Nebenwohnung, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt und die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben
- b) wahlberechtigte Personen, die sich gewöhnlich im Wahlgebiet aufhalten, ohne eine Wohnung innezuhaben
- c) wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen.

Die Anträge sind von der wahlberechtigten Person gemäß § 15 Abs. 1 BbgKWahlV bis **spätestens zum 11. Mai 2019, 12.00 Uhr** schriftlich unter Angabe von Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und, sofern vorhanden, die genaue Anschrift bei der Wahlbehörde der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin, zu den allgemeinen Öffnungszeiten, zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

4. Wer einen Wahlschein für die **Europawahl** hat, kann an der Wahl zum Europäischen Parlament durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk im Landkreis Märkisch-Oderland oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer einen Wahlschein für die Kreistagswahl hat, kann an der Wahl des Kreistages des Landkreises Märkisch-Oderland in dem Wahlkreis 1:

- Stadt Bad Freienwalde (Oder),
- amtsfreie **Gemeinde Letschin**,
- Stadt Wriezen
- Amt Barnim- Oderbruch
- Amt Falkenberg-Höhe
- Amt Neuhardenberg

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer einen Wahlschein für die Wahl der Gemeindevertretung oder des Ortsbeirates hat, kann an diesen Wahlen durch Stimmabgabe im Wahllokal seines Wahlbezirks oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Erteilung von Wahlscheinen

- 5.1 Einen Wahlschein für die **Europawahl** erhält auf Antrag

5.1.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

5.1.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der EuWO bis zum Sonntag, 5. Mai 2019, oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 EuWO bis zum Freitag, 10. Mai 2019, versäumt hat,

- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der EuWO oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der EuWO entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein für die **Europawahl** nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum **25. Mai 2019, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 27 Abs. 10 EuWO).

5.2 Einen Wahlschein für die **Kreistagswahl** erhält auf Antrag

5.2.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

5.2.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV (bis zum Sonnabend, 11. Mai 2019) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 24 BbgKWahlG i.V.m. § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV (bis zum Freitag, 10. Mai 2019) versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV (bis zum Sonnabend, 11. Mai 2019) oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV (bis zum Freitag, 10. Mai 2019) entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein für die **Kreistagswahl** nicht zugegangen ist, kann ihr **bis 15.00 Uhr am Wahltag** (26. Mai 2019) ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 26 Abs. 8 Satz 2 BbgKWahlV).

5.3 Einen Wahlschein für die **Wahl der Gemeindevertretung und des Ortsbeirates** erhält auf Antrag

5.3.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

5.3.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV (bis zum Sonnabend, 11. Mai 2019) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 24 BbgKWahlG i.V.m. § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV (bis zum Freitag, 10. Mai 2019) versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV (bis zum Sonnabend, 11. Mai 2019) oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV (bis zum Freitag, 10. Mai 2019) entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein für die **Wahl der Gemeindevertretung und des Ortsbeirates** nicht zugegangen ist, kann

ihr **bis 15.00 Uhr am Wahltag** (26. Mai 2019) ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 26 Abs. 8 Satz 2 BbgKWahlV).

- 5.4 **Wahlscheine** für die Europa-, Kreistags- und Wahl der Gemeindevertretung und des Ortsbeirates können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Freitag, 24. Mai 2019, 18.00 Uhr, bei der Wahlbehörde persönlich, schriftlich oder elektronisch – **jedoch nicht telefonisch** - beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15.00 Uhr am Wahltag (26. Mai 2019) gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1.2 Buchstabe a bis c, 5.2.2 Buchstabe a bis c oder 5.3.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die Europa-, Kreistags- und Wahl der Gemeindevertretung und des Ortsbeirates noch bis 15.00 Uhr am Wahltag (26. Mai 2019) stellen.

Wer den **Antrag für einen anderen** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem **weißen Wahlschein für die Europawahl** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl

- einen amtlichen weißen Stimmzettel,
- einen amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurück zu senden ist, versehenen **roten** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem **hellbraunen Wahlschein für die Kreistagswahl** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl

- einen amtlichen **gelben** Stimmzettel,
- einen amtlichen **gelben** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurück zu senden ist, versehenen **hellbraunen** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem **hellgrünen Wahlschein für die Wahl der Gemeindevertretung und des Ortsbeirates** erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen **rosafarbenen** Stimmzettel für die Wahl der Gemeindevertretung,
- einen amtlichen **fliederfarbenen** Stimmzettel für die Wahl des Ortsbeirates,
- einen amtlichen **rosafarbenen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurück zu senden ist, versehenen **hellgrünen** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die **Abholung** von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen **für eine andere Person** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Empfang der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird. Außerdem darf die bevollmächtigte Person bei der Europawahl nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten (§ 27 Abs. 5 EuWO). Dies hat sie der Wahlbehörde vor dem Empfang der Unterlagen für die Europawahl schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die jeweils angegebene Stelle absenden, dass dieser dort spätestens am Wahltag (26. Mai 2019) bis 18:00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den unterschriebenen Wahlschein
- in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den bzw. die Stimmzettel.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Für die Europa-, Kreistags- sowie die Wahl der Gemeindevertretung und des Ortsbeirates sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben!

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Letschin, den 11. April 2019



Michael Böttcher
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung von Letschin hat in der 42. Sitzung am 16.04.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

BeschlussNr.: GV-329/2019:

- die Benennung des 1. Stellv. des Bürgermeisters Frau Eveline Fiedrowicz und des 2. Stellv. des Bürgermeisters Herrn Alexander Haase

Abstimmungsergebnis:

| | | | | | |
|-------------|-----------|---------------|----------|---------------|----------|
| Ja-Stimmen: | 14 | Nein-Stimmen: | 0 | Enthaltungen: | 0 |
|-------------|-----------|---------------|----------|---------------|----------|

Beschluss-Nr.: GV-330/2019:

- der überplanmäßigen Ausgabe in dem Produkt 36201.0822000 in Höhe von 10.000,00 Euro aus den Produkten 36201.2311100 und 36501.0822000 zuzustimmen

Abstimmungsergebnis:

| | | | | | |
|-------------|-----------|---------------|----------|---------------|----------|
| Ja-Stimmen: | 14 | Nein-Stimmen: | 0 | Enthaltungen: | 0 |
|-------------|-----------|---------------|----------|---------------|----------|

Beschluss-Nr.: GV-319/2019:

- Auftragsvergabe – Fliesenlegerarbeiten Sporthalle Letschin -

Abstimmungsergebnis:

| | | | | | |
|-------------|-----------|---------------|----------|---------------|----------|
| Ja-Stimmen: | 14 | Nein-Stimmen: | 0 | Enthaltungen: | 0 |
|-------------|-----------|---------------|----------|---------------|----------|

Beschluss-Nr.: GV-320/2019:

- Auftragsvergabe – Maler- und Bodenbelagarbeiten Sporthalle Letschin -

Abstimmungsergebnis: (1 Befangenheit)

| | | | | | |
|-------------|----|---------------|---|---------------|---|
| Ja-Stimmen: | 13 | Nein-Stimmen: | 0 | Enthaltungen: | 0 |
|-------------|----|---------------|---|---------------|---|

Beschluss-Nr.: GV-322/2019:

- Auftragsvergabe – Massivbauarbeiten Sporthalle Letschin -

Abstimmungsergebnis:

| | | | | | |
|-------------|----|---------------|---|---------------|---|
| Ja-Stimmen: | 14 | Nein-Stimmen: | 0 | Enthaltungen: | 0 |
|-------------|----|---------------|---|---------------|---|

Beschluss-Nr.: GV-323/2019:

- Auftragsvergabe – Zimmererarbeiten Sporthalle Letschin -

Abstimmungsergebnis:

| | | | | | |
|-------------|----|---------------|---|---------------|---|
| Ja-Stimmen: | 13 | Nein-Stimmen: | 0 | Enthaltungen: | 1 |
|-------------|----|---------------|---|---------------|---|

Beschluss-Nr.: GV-324/2019:

- Auftragsvergabe – Dachdecker- und Klempnerarbeiten Sporthalle Letschin -

Abstimmungsergebnis:

| | | | | | |
|-------------|----|---------------|---|---------------|---|
| Ja-Stimmen: | 14 | Nein-Stimmen: | 0 | Enthaltungen: | 0 |
|-------------|----|---------------|---|---------------|---|

Beschluss-Nr.: GV-325/2019:

- Auftragsvergabe – Tischlerarbeiten Sporthalle Letschin -

Abstimmungsergebnis: (1 Befangenheit)

| | | | | | |
|-------------|----|---------------|---|---------------|---|
| Ja-Stimmen: | 13 | Nein-Stimmen: | 0 | Enthaltungen: | 0 |
|-------------|----|---------------|---|---------------|---|

Beschluss-Nr.: GV-326/2019:

- Auftragsvergabe – Elektroarbeiten Sporthalle Letschin -

Abstimmungsergebnis:

| | | | | | |
|-------------|----|---------------|---|---------------|---|
| Ja-Stimmen: | 14 | Nein-Stimmen: | 0 | Enthaltungen: | 0 |
|-------------|----|---------------|---|---------------|---|

Beschluss-Nr.: GV-327/2019:

- Auftragsvergabe – Heizung/Lüftung/Sanitär Sporthalle Letschin -

Abstimmungsergebnis:

| | | | | | |
|-------------|----|---------------|---|---------------|---|
| Ja-Stimmen: | 14 | Nein-Stimmen: | 0 | Enthaltungen: | 0 |
|-------------|----|---------------|---|---------------|---|

Beschluss-Nr.: GV-328/2019:

- Auftragsvergabe – Tragwerksplanung Sporthalle Letschin -

Abstimmungsergebnis:

| | | | | | |
|-------------|----|---------------|---|---------------|---|
| Ja-Stimmen: | 14 | Nein-Stimmen: | 0 | Enthaltungen: | 0 |
|-------------|----|---------------|---|---------------|---|

| |
|--------------------------|
| <u>I. Termine</u> |
|--------------------------|

Sitzungsplan (vorläufig) – I. Halbjahr 2019
(bis zur Kommunalwahl am 26.05.2019)

| <u>Gremium</u> <u>Beginn</u> | <u>Mai</u> |
|---|-------------------|
| Gemeindevertretung 19.00 Uhr | - |
| Hauptausschuss 18.30 Uhr | 07.05. |
| Ausschuss für Soziales 19.00 Uhr | - |
| Wirtschafts- und Bauausschuss 19.00 Uhr | - |

An alle Bürger/Innen der Gemeinde Letschin!

Die **konstituierende Sitzung der Gemeindevertretung von Letschin** findet voraussichtlich

am **Donnerstag, dem 20.06.2019**
 um **19.00 Uhr**
 im **Kino Letschin „Haus Lichtblick“**
Karl-Marx-Straße 2
15324 Letschin

statt. Werte Bürger/Innen, Sie werden gebeten, sich in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Letschin ca. 7 Tage vor dem Termin über die Tagesordnung der jeweiligen Gemeindevertreterversammlung zu unterrichten.

Kaul
 Vorsitzender der Gemeindevertretung

Böttcher
 Bürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Letschin
 Der Bürgermeister
 Bahnhofstraße 30 a
 15324 Letschin * Tel.: 033475/6059-0 * Fax: 033475/279

Redaktion:

Frau Düsterhöft 033475/6059-11, e-mail: dagmar.duesterhoeft@letschin.de bzw. kontakt@letschin.de

Herstellung:

Eigendruck

Bezugsmöglichkeiten und –bedingungen:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich. Es kann im Dienstgebäude der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin, Zimmer 3 bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; beim postalischen Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Jahres gekündigt wird. Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdruck im Internet unter der Adresse www.letschin.de zur Verfügung.